

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Einberufung von Gemeinde- und Stadträten sowie deren Ausschüsse - Bindung des Bürgermeisters an die Geschäftsordnung und Zulässigkeit der elektronischen Form der Einberufung

Der Stadtrat der Stadt Greiz hat in § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 seiner Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Greiz (im Folgenden Geschäftsordnung) geregelt, dass die weiteren Unterlagen (zur Einladung), wie insbesondere die Vorlagen, Pläne und sonstigen Dokumente, den Stadträten durch Einlegung in die Postfächer im Rathaus zugänglich gemacht werden. Die Einlegung erfolgt grundsätzlich so rechtzeitig, dass die weiteren Unterlagen jeweils donnerstags ab 16.00 Uhr vor dem jeweiligen Sitzungstag bereitliegen. Nach § 18 Abs. 9 Satz 2 der Geschäftsordnung findet die Bestimmung des § 1 der Geschäftsordnung für die Einberufung von Ausschüssen des Stadtrats der Stadt Greiz entsprechende Anwendung. Wie mir bekannt wurde, vertritt das Landratsamt Greiz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Greiz die Rechtsauffassung, dass für Stadratsmitglieder ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Beschlussvorlagen mit der Einladung zur Sitzung nicht besteht. Dies erscheint mir insbesondere bei Beschlüssen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bedenklich, da ohne Angabe einer Höhe der über- beziehungsweise außerplanmäßigen Ausgabe die Prüfung einer Deckung derselben dem Gemeinde- beziehungsweise Stadratsmitglied nicht möglich ist. Insofern ist dann nach meiner Einschätzung ein Verstoß gegen den sich aus dem Gesamtzusammenhang des § 35 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 1 ThürKO ergebenden allgemeinen Auskunftsanspruch des Gemeinde- beziehungsweise Stadratsmitglieds nicht auszuschließen. Die Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe sollte zudem vom Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrats der Stadt Greiz vor ihrem tatsächlichen Anfall mit einer "geschätzten Höhe" in einer dringlichen Ausschusssitzung nach § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO erfolgen. Einladungen zu dringlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrats der Stadt Greiz werden meines Wissens nach aufgrund § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung in elektronischer Form per E-Mail versandt, ohne über eine hierzu nach § 35 Abs. 7 ThürKO in Verbindung mit § 3 a Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vorgeschriebene qualifizierte elektronische Signatur zu verfügen. Darüber hinaus haben meiner Kenntnis nach nicht alle Stadratsmitglieder einen elektronischen Zugang hierfür eröffnet.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/3711 vom 18. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 beantwortet:

1. Ist ein Bürgermeister beziehungsweise Ausschussvorsitzender bei der Überlassung von Vorlagen vor Gemeinde- und Stadtrats- beziehungsweise deren Ausschusssitzungen an die hierfür jeweils geltenden Regelungen der Geschäftsordnung gebunden?

Antwort:

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO hat der Bürgermeister die Beratungsgegenstände der Gemeinde-/Stadtratssitzungen vorzubereiten. Ein gesetzliches Recht auf Bereitstellung entsprechender Beratungsunterlagen (neben der Einladung und Tagesordnung) besteht nicht. Der Bürgermeister entscheidet deshalb nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber, ob weitere Beratungsunterlagen zur Vorbereitung der Sitzung bereitgestellt werden. Ob, wie und wann den Gemeinderats-/Stadtratsmitgliedern Beratungsunterlagen bereitzustellen sind, beurteilt sich nach der Bedeutung des Beratungsgegenstandes, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie dem Entscheidungsbedarf. Dementsprechend müssen nicht immer und zu jedem Beratungsgegenstand vorab Beratungsunterlagen bereitgestellt werden. Dies gilt nach § 43 Abs. 1 Satz 4 ThürKO für den Ausschussvorsitzenden entsprechend.

Die Geschäftsordnung darf den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten nicht widersprechen. Deshalb kann der Bürgermeister/Ausschussvorsitzende durch die Geschäftsordnung nicht wirksam verpflichtet werden, weitere Beratungsunterlagen zur Sitzungsvorbereitung bereitzustellen.

2. Hat eine Beschlussfassung über überplan- beziehungsweise außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 ThürKO vor oder nach ihrem tatsächlichen Anfall zu erfolgen und wie begründet die Landesregierung ihre Rechtsauffassung hierzu?

Antwort:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 58 Abs. 1 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet.

Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss hat den Beschluss über über- oder außerplanmäßige Ausgaben grundsätzlich vor der Begründung der Verbindlichkeit oder der Zahlungsanordnung zu fassen, da der jeweilige Beschluss die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die Leistung der Ausgabe ist.

3. Welche Rechtswirkung hat eine aufgrund § 35 Abs. 7 ThürKO in elektronischer Form ohne qualifizierte elektronische Signatur nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG versandte Einladung?
4. Ist eine in elektronischer Form nach § 35 Abs. 7 ThürKO ohne qualifizierte elektronische Signatur nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG versandte Einladung rechtswirksam und zulässig, wenn nicht alle Gemeinde- beziehungsweise Stadtratsmitglieder hierfür einen Zugang eröffnet haben und falls die Frage mit Ja beantwortet wird, wie begründet die Landesregierung ihre Rechtsauffassung hierzu?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erforderliche Schriftform der Einladung kann nach § 35 Abs. 7 Satz 1 und 2 ThürKO nur durch eine in § 3 a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz genannte elektronische Form ersetzt werden. Eine andere elektronische Form ist nicht zulässig.

Ebenso ist die elektronische Form der Einladung nicht zulässig, wenn nicht alle Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrats nach § 35 Abs. 7 Satz 1 ThürKO mit der elektronischen Form der Einladung einverstanden sind und einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet haben.

Eine Verletzung der hiernach erforderlichen Form der Einladung gilt nach § 35 Abs. 3 ThürKO als geheilt, wenn die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

Maier  
Minister